

Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, Nationalflagge

Titel:	Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe.
Fundstelle:	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Band 1867, Nr. 5, Seite 39
Fassung vom:	25. Oktober 1867
Bekanntmachung:	31. Oktober 1867
Änderung und Außerkraftsetzung	25. Juli 2021 durch RGBl-2107091-Nr08
Quelle:	

(Nr. 10.) Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, auf Grund des Artikels 55. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundesflagge, welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist (§. 1. des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste – und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want – geführt. Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Änderung und Außerkraftsetzung	25. Juli 2021 durch RGBl-2107091-Nr08
---------------------------------------	--

Gr. v. *Bismarck-Schönhausen*.